

Vergütungsvereinbarung

Für die **Beratung**

des/der

(Name Mandant/in, fortan: „der Mandant“)

in Sachen (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Deutsche Beamtenvorsorge AG für Unternehmensbeteiligungen & Co. Deutschlandfonds KG
- DBVI Renditefonds GmbH & Co. Europapark Rasthof KG
- DBVI GmbH & Co. Rheinfeldern KG
- Deutsche Beamtenvorsorge Leasingbeteiligungen GmbH (DBVI Leasingfonds)
- Deutsche Beamtenvorsorge AG & Co. 2. Deutschlandfonds KG
- Multi Advisor Fund I GbR
- Capital Advisor Fund II GbR
- Sparverträge auf DBVI-Fonds
- Vermögenswirksame Leistungen
- DBVI-Aktien

wegen Schadenersatz, Rückforderung, Abwehr von Darlehensforderung, u. a.

beauftrage/n ich/wir

die

ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE) DBVI,

welche aus den Kanzleien

NIEDING + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft,
An der Dammheide 10, 60486 Frankfurt am Main,

sowie

TILP Rechtsanwälte, Einhornstraße 21, 72138 Kirchentellinsfurt,
TILP Rechtsanwälte, Kurfürstendamm 62, 10707 Berlin

(ARGE)

besteht (keine Gesamtsozietät, reine Arbeitsgemeinschaft!),

mit der Durchführung einer Beratung. Diese umfasst die Sichtung der überlassenen Unterlagen und des Fragebogens, deren Auswertung, die rechtliche Bewertung der Sache sowie die Unterbreitung eines Vorschlages zum weiteren Vorgehen. Gegenstand der Beratung ist außerdem die Prüfung, ob eine evtl. vorhandene Rechtsschutzversicherung einstandspflichtig ist.

Grundlage der Beratung sind die Angaben des Mandanten auf dem Fragebogen. Es ist daher erforderlich, dass diese Angaben so detailliert wie möglich sind.

Für die Beratung wird folgende Vergütung vereinbart:

Die Vergütung richtet sich – zu Gunsten des Mandanten – nach der Höhe der Beteiligungssumme bzw. bei Sparverträgen und vermögenswirksamen Leistungen nach der Gesamtsparsumme. Dieser Betrag ist nicht gleichzusetzen mit dem eingetretenen Schaden. Der Schaden ist erfahrungsgemäß höher.

Die Vergütung beträgt bei einer Beteiligungssumme/Gesamtsparsumme von

bis 13.000 EUR: 250,00 EUR, also 297,50 EUR brutto,
bis 25.000 EUR: 350,00 EUR, also 416,50 EUR brutto,
bis 50.000 EUR: 600,00 EUR, also 714,00 EUR brutto,
bis 80.000 EUR: 800,00 EUR, also 952,00 EUR brutto,
bis 110.000 EUR: 1.000,00 EUR, also 1.190,00 EUR brutto
über 110.000 EUR: gesonderte Vereinbarung.

Die Vergütung ist sofort fällig, auch wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht. Sofern diese Deckungszusage erteilt und die Beratungsgebühr übernommen hat, wird dem Mandanten der bereits gezahlte Betrag – abzüglich eines evtl. mit der Versicherung vereinbarten Selbstbehaltes – zurückerstattet.

Die Vergütung wird vollständig angerechnet auf Vergütungen, die im Rahmen einer eventuellen weiteren Beauftragung (z. B. zur außergerichtlichen Tätigkeit, zur Prozessführung, etc.) anfallen. Vergütungen, die im Rahmen eines solchen weiteren Vorgehens weiter anfallen, werden nach den gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) aus dem gesetzlichen Gegenstandswert berechnet.

Der Ausgang der Streitsache ist ohne Einfluss auf die Höhe des Honorars.

Soweit gesetzlich zulässig, wird hiermit für vorliegende Vergütungsvereinbarung deutsches Recht vereinbart und als Gerichtsstand Frankfurt a.M.

_____, den _____

(Mandant; bei mehreren Zeichnern müssen alle Zeichner unterschreiben)